Zu BASS [15-47](https://bass.schul-welt.de/5667.htm#15-47)

Förderschule Geistige Entwicklung
 Primarstufe, Sekundarstufe I und II –
 Gemeinsames Lernen
 in Primarstufe und Sekundarstufe I

Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung

Vom 12. Juni 2024 - 526 – 2022-0003013

Für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung an allen Lernorten werden hiermit gemäß [§ 29 SchulG](https://bass.schul-welt.de/6043.htm#1-1p29) (BASS 1-1) Unterrichtsvorgaben festgesetzt.

Sie treten zum 1. August 2024 in Kraft.

|  |  |
| --- | --- |
| Bereich/Fach | Bezeichnung |
| Aufgabenfeld Gesellschaftswissenschaftlicher Unterricht (Erdkunde, Geschichte, Politik) | Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten |
| Aufgabenfeld Naturwissenschaftlicher Unterricht (Biologie, Chemie, Physik) | Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten |
| Aufgabenfeld Wirtschaft und Arbeitswelt (Wirtschaft, Hauswirtschaft, Technik) | Unterrichtsvorgaben für den zieldifferenten Bildungsgang Geistige Entwicklung an allen Lernorten |
|  | Richtlinien für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung |

Die Unterrichtsvorgaben sind veröffentlicht und abrufbar über den Lehrplannavigator: <https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/>

Die Schulen überprüfen auf Grundlage der o.g. Vorgaben ihre schuleigenen Vorgaben (schulinterne Lehrpläne) und entwickeln diese kontinuierlich, erstmals jedoch bis zum Ende des Schuljahres 2025/26 weiter.

ABI. NRW. 07/24